



Versicherungen im Feuerwehrdienst

1. Allgemeines

Die Tätigkeit der Feuerwehren ist mit vielen Gefahren verbunden. Trotz guter Ausrüstung und Ausbildung ereignen sich in Südtirol jährlich rund 150 Unfälle.

In den folgenden Abschnitten werden die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Entschädigungen bei Dienstunfällen, die Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge und die möglichen zusätzlichen Versicherungen kurz beschrieben.

Für detaillierte Auskünfte steht der Landesfeuerwehrverband den Feuerwehren und Funktionären zur Verfügung.

Hinweis: die aktuelle Ausgabe dieser Broschüre ist auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes www.lfvbz.it im geschützten Bereich veröffentlicht.

2. Unfall- oder Schadensmeldung

Alle Unfälle, Schäden, Krankheiten oder Schadensforderungen sind dem Landesverband umgehend schriftlich zu melden. **Bei Personenschäden ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Damit der Zusammenhang mit dem Unfall festgestellt werden kann, muss die erste ärztliche Untersuchung grundsätzlich innerhalb von max. 48 Stunden erfolgen.**

Wichtig: Die Meldung muss beim Landesverband innerhalb von 10 Tagen eingehen und ist deshalb unverzüglich mit Post und/oder vorab mit Fax bzw. Mail zu schicken. Meldungen, die nach dieser 10-Tages-Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Bemerkung: Es wird empfohlen die Unfall- bzw. Schadensmeldung möglichst schon am Tag des Ereignisses oder dem darauffolgenden Tag durchzuführen.

3. Versicherung bei Ausübung des Dienstes

Entschädigungen durch das Land Südtirol laut Artikel 49 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 und Durchführungsverordnungen:

Die Freiwilligen Feuerwehrleute sind in der Provinz Bozen bei Ausübung des Feuerwehrdienstes über das Land versichert. Es handelt sich hierbei nicht um eine eigentliche Versicherung, sondern um einen Fond, der jährlich vom Land dotiert wird und aus dem dann die Tagesentschädigungen, Spesen, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten usw. gezahlt werden.



Gemäß Dekret des Direktors der Agentur für Bevölkerungsschutz vom 04.09.2019 Nr. 97 ist „Dienst“ wie folgt definiert:

„Der Feuerwehrdienst umfasst sämtliche, auch in Eigeninitiative von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Ausübung ihrer Funktion durchgeführte Tätigkeiten. Dazu zählen neben den Lösch- und Rettungseinsätzen, der Brandverhütung und der Hilfeleistung bei Katastrophen, auch Inspektions-, Kontroll-, Aufsichts- und Verwaltungsdienste, Übungen, Leistungsbewerbe, Instandhaltungen und Benützung von Geräten und Anlagen, die Teilnahme an Lehrgängen, Ausbildungen und Versammlungen, sowie der jeweilige Hin- und Rückweg zum entsprechenden Zielort.“

Die Haftung der Feuerwehr gegenüber Dritten bei Ausübung des Dienstes wird auch über das Land Südtirol übernommen.

3.1 Entschädigungen für Unfälle bei Ausübung des Dienstes durch das Land Südtirol

Die Leistungen des sind:

- Tagegeld von derzeit 83,09.- € pro Tag bei zeitweiliger Invalidität für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlungen, Aufenthalte im Krankenhaus und in Kranken- oder Heilanstalten; chirurgische Eingriffe, Therapien, Arzneien und Krankentransporte
- Vergütung der Kosten bei Behandlung in einer privaten oder außerhalb der Provinz liegenden Kranken- oder Heilanstalt oder durch private Ärzte, Physiotherapeuten usw. nur wenn dafür vorher die Bewilligung durch das Land Südtirol eingeholt und erteilt wurde. In nachweislich dringenden Fällen kann die Bewilligung auch innerhalb von 3 Tagen nach Einlieferung eingeholt werden.
- Kapitalauszahlung oder Jahresrente bei dauernder Invalidität (Berechnungsgrundlage für die Jahresrente derzeit 32.405,10.- €); Vergütung des biologischen Schadens (wenn > 5%)
- monatliche Zulage (derzeit 574,59.- €) für dauernde persönliche Betreuung
- eine jährliche Hinterbliebenenrente bei Todesfall (Jahresgrundlage derzeit 32.405,10.- €) und eine einmalige außerordentliche Zulage (derzeit 30.000,00.- Euro) an anspruchsberechtigte Hinterbliebene
- Zuschuss für die Fahrt- und Aufenthaltskosten bei Heilkuren und für die Kurkosten, sofern dafür die Bewilligung vorliegt
- Unentgeltliche Versorgung mit Prothesen
- Spesenbeitrag für behindertengerechte Anpassung und Hilfsmittel
- vorhergehende Leistungen werden auch für die im Dienst zugezogenen Krankheiten gewährt



Hinweise:

- Der aktive Feuerwehrdienst (Einsatz, Übung, usw.) wird von den aktiven Feuerwehrleuten durchgeführt; das bedeutet, dass nur aktive Feuerwehrleute dafür versichert sind (der aktive Feuerwehrdienst beginnt mit vollendetem 17. und endet mit vollendetem 65. Lebensjahr bzw. mit dem Tag der nächstfälligen Jahreshauptversammlung). Die Feuerwehrleute müssen auch beim LFV gemeldet sein.
Freiwillige Feuerwehrleute, welche ihre aktive Dienstzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit dem Tag der nächstfälligen Hauptversammlung beendet haben, können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden. Sie können den Feuerwehrdienst mit Ausnahme von Tätigkeiten im Gefahrenbereich weiterhin ausüben. Die Diensttauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen.
- Privatpersonen, die bei Notfällen gemäß Artikel 18 und Artikel 32 Absatz 10 des LG 15/2002 vom Bürgermeister oder Kommandant zur Mithilfe verpflichtet werden, sind auch über das Land Südtirol versichert. Die Mithilfe ist durch eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder des Kommandanten, der die Anforderung gemacht hat, nachzuweisen.
- Privatpersonen dürfen bzw. sollen bei Übungen nicht aktiv einbezogen werden, weil für diese keinerlei Versicherungsschutz besteht.
- Es ist ratsam, immer eine Unfallmeldung zu machen, auch wenn die Verletzung im ersten Moment nicht so schlimm erscheint; es könnten im Nachhinein Komplikationen auftreten. ACHTUNG: Unfallmeldungen müssen innerhalb von 10 Tagen beim LFV eingehen.
- Das betroffene Feuerwehrmitglied kann in begründeten Fällen vorab die Teilzahlung von quittierten Rechnungen oder anderen Ausgabenbelegen beantragen. Außerdem kann ab dem 25. Tag der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit um die Vorschusszahlung der bis dahin zustehenden Tagesentschädigung angesucht werden.
- Der Artikel 49 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 sagt eindeutig aus, dass die vom Land Südtirol ausgezahlten Vergütungen kumulierbar sind mit den verschiedenen freiwilligen oder obligatorischen Formen der Vorsorge und Fürsorge, die diesen hinzugefügt werden.
- Die Entschädigungen unterliegen keiner Besteuerung
- Die fachliche Überprüfung aller Unterlagen und eventuelle Kontrollvisiten erfolgen durch den Vertrauensarzt des Landes Südtirol.

Unfallmeldung und -abwicklung

Vom Landesverband wurden für die Meldung und Abwicklung entsprechende Formblätter ausgearbeitet und können auch über die Internetseite des LFV bezogen werden. Die Formblätter sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen und in Original an den Landesverband zu schicken.

Das **Formblatt A1** (Unfallmeldung) muss **innerhalb von 10 Tagen** nach dem Unfall ausgefüllt, vom Kommandant und Verunfallten unterschrieben und mit dem Feuerwehrstempel versehen beim LFV eingehen (vgl. Punkt 2)!



Das **Formblatt A2** (ärztliches Zeugnis) ist vom Arzt auszufüllen und der Unfallmeldung beizulegen. Das Formblatt A2 kann auch durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis ersetzt werden.

Der gesamte Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit muss mit ärztlichen Zeugnissen belegt sein. Die Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit muss bei Ablauf des entsprechenden ärztlichen Zeugnisses (Formblatt A2) erfolgen und umgehend dem Landesverband gemeldet werden.

Am Ende des Krankenstandes stellt der Arzt das **Formblatt A3** aus (ärztliche Schlussbescheinigung), aufgrund dessen dann die Entschädigung berechnet und ausbezahlt wird. Auch dieses Formblatt ist umgehend dem Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

3.2 Haftpflichtversicherung bei Ausübung des Dienstes durch das Land Südtirol

Hierunter versteht man die Schadensersatzansprüche Dritter (Privatpersonen usw.) für die von der Feuerwehr bei Ausübung des Dienstes (Einsätze, Übungen,...) verursachten Schäden.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die Feuerwehr für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Das Land Südtirol übernimmt dann die Begleichung des Schadens. Im Feuerwehrgesetz (Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15) ist ausdrücklich festgelegt, dass die Feuerwehrleute und die Einsatzleiter in der Ausübung des Dienstes nicht persönlich für Schäden haften. Die entsprechenden Artikel des Gesetzes lauten:

Artikel 34 (Zivilrechtliche Haftung für Schäden)

„(1) Die für den Brand- und Zivilschutz zuständige Abteilung leistet Ersatz für die vom Feuerwehrdienst laut Artikel 2 Absatz 3 bei der Ausübung des Dienstes verursachten Schäden an Personen und Sachen, wenn diese nicht von Versicherungen gedeckt sind; für Schäden, die von Betriebsfeuerwehren innerhalb des eigenen Betriebes verursacht werden, gilt dies nicht.“

Artikel 46 (Allgemeine Vorschriften)

...
„(4) In der Ausübung des Dienstes, einschließlich der Dienstleistungen gegen Bezahlung, haften die Feuerwehrleute und insbesondere die Einsatzleiter nicht persönlich für die Schäden an Personen und Sachen.“

Beispiele: Unfall auf vereister Straße nach Löscharbeiten im Winter, Schäden an Obstkulturen durch chlorhaltiges Löschwasser aus einem Schwimmbad, Beschädigung eines Privatfahrzeuges durch Platzen eines Schlauches, Überflutung eines Kellers durch Aufstauen eines Gewässers zur Löschwasserentnahme...



Hinweis:

Für nicht dringende Einsätze besteht grundsätzlich keine Haftpflichtversicherung über das Land Südtirol. Für nicht dringende Einsätze müssen sich die Feuerwehren deshalb mit einem entsprechenden Formular („Ersuchen um eine technische Hilfeleistung nicht dringender Art“ – vgl. Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes) gegen Schadenersatzansprüche absichern. Wir empfehlen den Feuerwehren das entsprechende Formular in den Einsatzfahrzeugen mitzuführen.

Schadensmeldung und -abwicklung

Der Kommandant verfasst ein Schreiben an den LFV mit Beschreibung des Vorfalles, Namen und Anschrift des Geschädigten, sowie Kostenvoranschlag und auch Fotos (Kostenvoranschlag und Fotos können eventuell nachgereicht werden). Die Schadensmeldung muss innerhalb von 10 Tagen beim LFV eingehen (vgl. Punkt 2). Die Unterlagen werden vom LFV an das Land Südtirol weitergeleitet. Das Land erstellt dann ein Gutachten über Schadensausmaß und Haftung und sorgt für die Auszahlung an den Geschädigten, sofern ein Anspruch besteht.

3.3 Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge

Das Land Südtirol hat eine Sammelpolizze mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Alle Feuerwehrfahrzeuge, die im Feuerwehrfahrzeugregister eingetragen sind, wurden mit folgenden Höchstsummen versichert:

Schäden an Personen:	25.000.000.- Euro
Schäden an Tieren und Sachgegenständen:	25.000.000.- Euro

Hinweise:

- Neu immatrikulierte Fahrzeuge werden dem LFV von Seiten des Amtes für den Feuerwehrdienst mit den notwendigen Daten (Fahrzeugtyp, Fahrzeugkategorie, Gesamtgewicht, Kennnummer oder Fahrgestellnummer) mitgeteilt; der LFV sorgt für die Meldung an die Versicherungsgesellschaft und die Zusendung des Versicherungsabschnittes.
- Jedes Jahr am 30. Dezember verfallen die Versicherungsscheine; die neuen Abschnitte werden den Feuerwehren jeweils vom LFV übermittelt.
- Wird ein Feuerwehrfahrzeug ausgemustert bzw. verkauft ist der vollständige Versicherungsabschnitt an den LFV zu schicken, damit die Versicherungsposition gelöscht werden kann. Keinesfalls darf der Versicherungsabschnitt im Fahrzeug verbleiben und vom Käufer weiter verwendet werden.

Unfallmeldung und -abwicklung

Der übliche Kfz-Unfallbericht (europäischer Unfallbericht → blau/gelbes Formular) ist von beiden Beteiligten möglichst direkt an der Unfallstelle auszufüllen und von beiden zu unterschreiben. Wichtig: Auch die Rückseite des Unfallberichtes ist auszufüllen (Schilderung des Unfallherganges, Zeugen, Polizei); damit erspart man



sich lange Rückfragen und Verzögerungen bei der Auszahlung des Schadens. Außerdem werden auch die Daten des Unfalltenkers (Name, Geburtsdatum, Steuernummer und Führerscheindaten) benötigt.

Der Unfallbericht wird dann gemeinsam mit evtl. Fotos (sollten immer gemacht werden!) und dem Original des Kostenvoranschlags an den LFV geschickt. Der LFV leitet die Unterlagen an die Versicherung weiter. Vor der Reparatur ist es ratsam mit der Versicherung zwecks Schadensausmaß/Gutachten Rücksprache zu halten.

4. Freiwillige Versicherungen

4.1 Allgemeines

Für Tätigkeiten der Feuerwehren, welche nicht über das Land Südtirol gedeckt sind (z. B. Feste und Sportveranstaltungen), besteht die Möglichkeit Versicherungen über den LFV abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist freiwillig, wird aber allen Feuerwehren empfohlen. Durch den Abschluss von Sammelpolizzen über den LFV ist es möglich, gute Konditionen bei vertretbaren Prämien zu erreichen. Es steht jeder Feuerwehr frei, ob sie die vom LFV angebotenen Sammelpolizzen in Anspruch nimmt oder selbst eine eigene Versicherung abschließt.

4.2 Freiwillige Unfallversicherung der Feuerwehrleute für Veranstaltungen, die nicht vom Land Südtirol versichert sind

Unfälle, die Feuerwehrleute bei Veranstaltungen der Feuerwehr (Feste, Bälle, Sportveranstaltungen), bei der Teilnahme an Veranstaltungen in Vertretung der Feuerwehr oder bei Park- und Ordnungsdiensten in den Gemeinden erleiden, können durch eine freiwillige Unfallversicherung abgedeckt werden.

Versicherungsschutz besteht für:

- a) **Teilnahme und Dienstleistungen** bei Vereinstätigkeiten und Veranstaltungen, welche von der Feuerwehr organisiert werden, einschließlich der dafür notwendigen Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten.
- b) **Teilnahme** an Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten **in Vertretung der Feuerwehr.**
- c) **Allgemeine/organisatorische Dienste** der Feuerwehr wie Park- und Ordnungsdienste in Zusammenhang mit Ereignissen und Veranstaltungen in den Gemeinden.

Die Veranstaltung muss belegt sein (z. B. durch Plakate, schriftliche Einladungen, Lizenz,..).



Kosten und Bedingungen

- Kosten: 20,00.- Euro pro Feuerwehrmitglied im Jahr. Der LFV fordert den entsprechenden Betrag anhand der Anzahl der Mitglieder lt. Computerliste (Stichtag 30. Juni) ein. Im darauffolgenden Jahr erfolgt der Ausgleich aufgrund der tatsächlichen Mitgliederzahl (Gutschrift oder Belastung)
- Todesfall: 220.000,00.- Euro einmalige Auszahlung
- Dauernde Invalidität (nach Invaliditätsgrad): Berechnungsgrundlage bei 100 %iger Invalidität = 330.000,00.- Euro mit einem Selbstbehalt von 3% auf die Summe von 150.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro und einem Selbstbehalt von 5% auf die Summe die 300.000,00 Euro übersteigt.
- Tagesentschädigung bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit: 75,00.- Euro ab dem 8. Tag (d. h. bei weniger als acht Tagen Arbeitsunfähigkeit, wird keine Entschädigung ausgezahlt) und für max. 365 Tage
- Heilkosten (Arztspesen, Operationsspesen usw.): Höchstbetrag 2.600,00.- Euro pro Fall mit einem Selbstbehalt von 100,00.- Euro, wobei für Physiotherapien, Medikamente und Kuren max. 1.300,00.- Euro vergütet werden
- Deckung für plastische Chirurgie: Höchstbetrag 2.600.- Euro
- Deckung des Hin- und Rückweges zum Veranstaltungsort
- Die Entschädigungen unterliegen keiner Besteuerung

Hinweise:

- Versichert werden können aktive und unterstützende Mitglieder (=Mitglieder der Feuerwehr, die aktiven Dienst bzw. aktiven Dienst mit Ausnahme von Tätigkeiten im Gefahrenbereich leisten), Ehrenmitglieder, Mitglieder außer Dienst und Förderer/innen (ohne Altersgrenze). Versicherungsschutz besteht aber nur, wenn die Personen im Mitgliederprogramm des Landesverbandes eingetragen sind und die Feuerwehr für die entsprechende Mitgliederkategorie die Versicherung abgeschlossen und bezahlt hat. Auf Wunsch (schriftliche Mitteilung erforderlich) kann die Versicherung evtl. auch nur für einzelne Kategorien (z. B. nur für die aktiven und unterstützenden Mitglieder) laut Mitgliederliste, die beim LFV geführt wird, abgeschlossen werden. Andere Möglichkeiten gibt es nicht, da die Versicherung nicht namentlich, sondern gemäß den Kategorien laut Mitgliederliste (Stand 30.06. eines jeden Jahres) abgeschlossen wird.
- An- und Abmeldungen der gewünschten Kategorien müssen schriftlich innerhalb 15. Mai für das nächste Versicherungsjahr (01.07. des laufenden bis 30.06. des nächsten Jahres) an den LFV erfolgen.
- Auf der Unfallmeldung ist die Veranstaltung anzugeben und mit Kopie eines Plakates, der Lizenz o. ä. zu belegen.
- Die Krankheitstage werden ab dem Datum der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses berechnet (es kann also nicht rückwirkend eine Arbeitsunfähigkeit bestätigt werden).
- Die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit muss mit ärztlichen Zeugnissen lückenlos belegt sein.



Unfallmeldung und -abwicklung

Es sind dieselben Formblätter (A1, A2, A3) wie bei Unfällen im Dienst zu verwenden (siehe Punkt 2 und 3.1 Abschnitt Unfallmeldung und –abwicklung).

Die Termine (Eingang der Meldung innerhalb von zehn Tagen beim LFV vgl. Punkt 2) müssen unbedingt eingehalten werden.

4.3 Freiwillige Unfallversicherung für Mitglieder der Jugendgruppen

Die Mitglieder der Jugendgruppe werden durch eine Sammelpolizze vom LFV für Unfälle bei Veranstaltungen und Übungen im Rahmen der Tätigkeit der Jugendgruppen versichert. **Es sind nur jene Mitglieder der Jugendgruppen versichert, die beim LFV gemeldet sind.**

Kosten und Bedingungen

- Kosten: Prämie von 15,50.- Euro pro Jugendfeuerwehrmitglied (davon wird die Hälfte vom LFV übernommen)
- Tagesentschädigung für Krankenhausaufenthalt: 50,00.- Euro für max. 180 Tage
- Gipsverband für mehr als 20 Tage: 50,00.- Euro pro Tag für max. 120 Tage
- Todesfall: 200.000,00.- Euro
- Dauernde Invalidität (nach Invaliditätsgrad). Berechnungsrundlage bei 100 %iger Invalidität = 300.000,00.- Euro mit einem Selbstbehalt von 3% auf die Summe, die 150.000,00.- Euro übersteigt
- Heilkosten (Arztspesen, Operationsspesen usw.): Höchstbetrag 2.600,00.- Euro pro Fall mit einem Selbstbehalt von 100,00.- Euro, wobei für Physiotherapien, Medikamente und Kuren max. 260,00.- Euro vergütet werden
- Deckung für plastische Chirurgie: Höchstbetrag 2.600.- Euro
- Deckung des Hin- und Rückweges zum Veranstaltungsort
- Die Entschädigungen unterliegen keinerlei Besteuerung

Hinweise:

- Die Tätigkeit der Jugendgruppen umfasst in erster Linie die Vorbereitung auf den Jugendbewerb und Wissenstest, Teilnahme an Zeltlagern, Spielen usw.
- Die Unfallversicherung gilt auch für die Benützung von Kletterhallen und Hochseilgärten.
- Außerdem sind die Mitglieder der Jugendgruppen auch für folgende Tätigkeiten versichert: Löschen von Entstehungsbränden mit Feuerlöscher und Löschdecke bzw. Zudecken mit einem Deckel (Fettbrand), Vorführung von Strahlrohren und Einsatzgeräten, Vorführung von Hebekissen ohne schwere Lasten, Erklärung der persönlichen Schutzausrüstung, Erstmaßnahmen bei Verkehrsunfällen, Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Es gelten dafür folgende Voraussetzungen: Die Übungen bzw. Vorführungen müssen von ausgebildeten Jugendbetreuern bzw. ausgebildeten Feuerwehrmitgliedern (abgeschlossene Grundausbildung und Gruppenkommandantenlehrgang) geleitet werden; bei den Löschübungen dürfen keine



Brandbeschleuniger wie Benzin oder andere leicht brennbare Stoffe verwendet werden; von den Mitgliedern der Feuerwehrjugend dürfen nur Tätigkeiten durchgeführt werden, welche ohne persönliche Schutzausrüstung ausgeführt werden können (Tätigkeiten welche auch eine Privatperson als Ersthelfer ausführen kann).

- Ausgeschlossen sind, wie bei allen Unfallversicherungen (sofern nicht gesondert vereinbart) üblich „Risiko-Sportarten“ wie Boxen, Schispringen, Skeleton, Tauchen und jeglicher Flugsport.
- Ausgeschlossen ist jegliche Übungs- und Einsatzfähigkeit der aktiven Feuerwehrleute (gemäß Artikel 6, Absatz 3 der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren gilt: die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen nicht für den aktiven Feuerwehrdienst eingesetzt werden).

Unfallmeldung und -abwicklung

Siehe Punkt 2 und 3.1 Abschnitt Unfallmeldung und -abwicklung

4.4 Freiwillige Unfallversicherung für Helfer bei Veranstaltungen

Es besteht die Möglichkeit jene Personen gegen Unfälle zu versichern, die bei Veranstaltungen der Feuerwehr (z. B. Wiesenfesten, Bällen, usw.) mithelfen. Ziel der Versicherung ist es schwere Unfälle und bleibende Schäden abzudecken; eine Tagesentschädigung ist nur bei Krankenhausaufenthalt und Gipsverband für mehr als 20 Tage vorgesehen.

Die Feuerwehr muss die Anzahl und die Namen der Personen, die bei der Veranstaltung mitarbeiten spätestens 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung mittels Fax mittels Formblatt A4 der Versicherungsgesellschaft und dem Landesfeuerwehrverband melden.

Kosten und Bedingungen

- Kosten: Die Prämie beträgt 3,00.- Euro pro Person und Veranstaltungstag; der fällige Betrag wird den Feuerwehren jährlich am Ende des Versicherungsjahres verrechnet
- Tagesentschädigung für Krankenhausaufenthalt: 75,00.- Euro für max. 180 Tage
- Gipsverband für mehr als 20 Tage: 75,00.- Euro pro Tag für max. 120 Tage
- Todesfall: 200.000,00.- Euro
- Dauerinvalidität: Berechnungsgrundlage bei 100% = 300.000,00.- Euro mit einer Selbstbeteiligung von 3% auf die Summe, die 150.000,00.- Euro übersteigt
- Heilkosten (Arztspesen, Operationsspesen usw.): Höchstbetrag 2.600,00.- Euro pro Fall mit einem Selbstbehalt von 100,00.- Euro, wobei für Physiotherapien, Medikamente und Kuren max. 260,00.- Euro vergütet werden
- Deckung für plastische Chirurgie: Höchstbetrag 2.600.- Euro
- Deckung des Hin- und Rückweges zum Veranstaltungsort
- Die Entschädigungen unterliegen keinerlei Besteuerung



Unfallmeldung und -abwicklung

Siehe Punkt 2 und 3.1 Abschnitt Unfallmeldung und -abwicklung

4.5 Freiwillige Haftpflichtversicherung für Feuerwehrveranstaltungen und Tätigkeiten der Jugendgruppe

Der LfV hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Feuerwehren eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen und Tätigkeiten der Jugendgruppen abgeschlossen. Die Jugendbetreuer und auch Feuerwehrleute, die im Auftrag des Kommandanten eine Tätigkeit mit der Jugendgruppe durchführen sind über diese Versicherung haftpflichtversichert. Feuerwehren, die diese Versicherung nicht wünschen, müssen schriftlich kündigen.

Versichert sind Schäden Dritter bei Veranstaltungen, für welche die Feuerwehr haftbar gemacht werden kann.

Beispiele für Schadensfälle:

- Schaden an einem geparkten Auto durch Umstürzen einer Fahnenstange
- Lebensmittelvergiftung durch verabreichte Speisen

Kosten und Bedingungen

- Prämie: 57,75.- Euro pro Feuerwehr und Jahr
- Höchstsumme: 10.000.000,00.- Euro je Schadensfall

Hinweise:

- Für alle Schadensfälle besteht ein Selbstbehalt von 250,00 Euro für Sachschäden.
- Die Haftpflichtversicherung beinhaltet nicht Schäden durch Unwetter, Sturm usw. oder Diebstahl.
- Für Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen (z. B. Festzelt) besteht bei Haftpflichtversicherungen grundsätzlich kein Versicherungsschutz. In unserem Fall besteht dafür eine begrenzte Deckung und zwar bis zu einem jährlichen Betrag von insgesamt 300.000,00.- Euro für alle in einem Versicherungsjahr aufgetretenen Schäden, wobei eine Selbstbeteiligung von 10% bzw. mindestens 250,00.- Euro geleistet werden muss. Die Schäden werden erst am Ende des Versicherungsjahres ausgezahlt u. z. anteilmäßig, falls der Höchstbetrag von 300.000,00.- Euro überschritten wird.

Unfallmeldung und -abwicklung

Der Kommandant verfasst ein Schreiben an den LfV mit Beschreibung des Vorfalls, Namen und Anschrift des Geschädigten, sowie Kostenvoranschlag und Fotos (Kostenvoranschlag und Fotos können eventuell nachgereicht werden). Die Schadensmeldung muss innerhalb von 10 Tagen beim LfV eingehen (vgl. Punkt 2). Die Unterlagen werden vom LfV durchgesehen und an die Versicherung weitergeleitet. Die Versicherung erstellt dann ein Gutachten über Schadensausmaß und Haftung.



5. Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge bei Einsatzfahrten

5.1 Allgemeines

Für Privatfahrzeuge, die von den Feuerwehrleuten bei Einsätzen für Fahrten ins Gerätehaus verwendet werden, wurde eine Kaskoversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen. Die Versicherung deckt auch Schäden die durch Elementarereignisse (Sturm, Gewitter, usw.) in der Zeitspanne zwischen Anfahrt und Rückkehr von einem Einsatz entstanden sind. Außerdem sind durch diese Versicherung auch Dienstfahrten von Bezirks- und Landesverbandsfunktionären mit Privatfahrzeugen abgedeckt.

5.2 Bedingungen

- Versichert sind laut Rundschreiben Nr. 2/2019 Privatfahrzeuge der Feuerwehrleute bei Einsatzfahrten und Privatfahrzeuge der Funktionäre bei Dienstfahrten.
- Selbstbehalt je Schadensfall: mindestens 500,00 Euro bzw. 10% der Schadenssumme.
- Entschädigung je Schadensfall: max. 40.000,00 Euro.

5.3 Unfallmeldung und -abwicklung

- Der Unfall muss von der Polizei aufgenommen oder vom Betroffenen bei einer Polizeibehörde gemeldet werden (denuncia all'Autorità). Außerdem sind folgende Unterlagen notwendig:
 - Schreiben des Kommandanten mit Beschreibung des Unfalls
 - Einsatzauftrag (Alarmierungsfax Landesnotrufzentrale)
 - Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
 - Kopie der Steuernummer (Vorder- und Rückseite)
 - Kopie des Zivilführerscheins (Vorder- und Rückseite)
 - Kostenvoranschlag
 - Fotos vom Ort des Geschehens
 - Fotos des beschädigten Fahrzeugs
 - Kopie Fahrzeugschein („Autobüchl“)
 - Kopie der Versicherungspolizze mit Angabe der Garantieleistungen
- Die Unfallmeldung samt Polizeibericht muss innerhalb von 10 Tagen an den Landesverband zur Bearbeitung geschickt werden. Alle weiteren Unterlagen können auch nachgereicht werden.
- Die Reparatur darf erst nach Begutachtung durch einen Sachverständigen der Versicherung erfolgen.
- Nach erfolgter Reparatur ist die quittierte Rechnung der Karosseriewerkstätte zu übermitteln.